



MITTEILUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herausgegeben vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Schumpeter School of Business and Economics

NR_05/2024

20. September 2024

Informationen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft Schumpeter School of Business and Economics

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist das erste Praxiselement in den lehramtsbezogenen Studiengängen und ist im Rahmen des Bachelorstudiums zu absolvieren. Es hat einen Umfang von 25 Praktikumstagen, die möglichst innerhalb von fünf Wochen (innerhalb eines Schulhalbjahres abgeleistet werden sollen (§ 12 LABG)). Das fachdidaktisch begleitete Eignungs- und Orientierungspraktikum dient der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.

Gemäß § 7 LZV verfügen die Absolventinnen und Absolventen am Ende des Eignungs- und Orientierungspraktikums über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden und auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
3. erste eigene pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mitzugestalten.

Praktikumsplätze

Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz an einer Schule. Unterstützt werden die Studierenden bei der Selbstsuche durch ein Online-System, welches über das Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Bildung unter dem Link

www.eops.nrw.de

angeboten wird. Schulen zeigen in diesem System den Auslastungsgrad ihrer schulischen Platzkapazitäten an und geben schulische Kontaktdaten und ggf. schulische Profildarstellungen ein.

Als Ausbildungsschulen sind grundsätzlich alle Schulen des Landes zugelassen mit Ausnahme von Schulen, welche die Praktikantinnen und Praktikanten in der eigenen Schulzeit besucht haben (§ 7 LZV; Nr. 4 Abs. 2 RdErl. v. 28.06.2012 i.d.F.v. 05.10.2022). Mit Zustimmung des Ersatzschulträgers kann das Eignungs- und Orientierungspraktikum auch an genehmigten Ersatzschulen absolviert werden (§ 12 Abs. 5 LABG; Nr. 3 Abs. 1 RdErl. v. 28.06.2012 i.d.F.v. 05.10.2022).

Weisungsbefugnis

Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen alle Regelungen beachten, die für die Schule und den Unterricht gelten. Die Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte sind zu befolgen (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 28.06.2012 i.d.F.v. 05.10.2022). Unentschuldigter Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen (Nr. 3 Abs. 3 RdErl. v. 28.06.2012 i.d.F.v. 05.10.2022).

Verschwiegenheit

Vor Aufnahme des Praktikums legen die Praktikantinnen und Praktikanten der Schule die angehängte Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht vor. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind bezüglich aller schulischen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit gegenüber externen Dritten verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Anonymisierung sämtlicher personenbezogener Daten in den Praktikumsdokumentationen (einschließlich Foto- und/oder Videodokumentationen). (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 28.06.2012 i.d.F.v. 05.10.2022).

Versicherungsschutz

Im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten gesetzlicher Unfallschutz gemäß § 2 SGB VII (Nr. 3 Abs. 6 RdErl. v. 28.06.2012 i.d.F.v. 05.10.2022). Auch Praktikantinnen und Praktikanten tragen Haftungsrisiken für den Fall, dass sie der Schule oder Dritten einen Schaden zufügen. Es ist daher sinnvoll, dass Praktikantinnen und Praktikanten einen Haftpflichtversicherungsschutz begründen, der ihre persönliche Haftung gegenüber der Schule und Dritten während der Dauer des Praktikums abdeckt. Praktikantinnen und Praktikanten, die bereits über einen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen, sollten diesen hinsichtlich des Versicherungsumfangs überprüfen lassen.

Infektionsschutz

Vor Aufnahme des Praktikums legen die Praktikantinnen und Praktikanten der Schule zudem die angehängte Bescheinigung über die Belehrung zu § 34 IfSG vor (Nr. 3 Abs. 4 RdErl. v. 28.06.2012 i.d.F.v. 05.10.2022).

Regelungen im Krankheitsfall

Im Fall der Erkrankung haben die Praktikantinnen und Praktikanten die Schule umgehend zu informieren. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Eignungs- und Orientierungspraktikums noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen (Nr. 3 Abs. 3 RdErl. v. 28.06.2012 i.d.F.v. 05.10.2022).

Abschluss des Praktikums

Die Schule bescheinigt den Praktikantinnen und Praktikanten die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung (Nr. 3 Abs. 7 RdErl. v. 28.06.2012 i.d.F.v. 05.10.2022). Das entsprechende Formblatt finden Sie im Anhang.

Masernschutzgesetz

Aufgrund des zum 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetzes müssen unter anderem Lehrkräfte über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen (§ 20 Abs. 8 Satz 2 i.V.m. Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder nachweisen, dass eine Masernimmunität oder Impfkontraindikation vorliegt (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG). Ohne ausreichenden Impfschutz bzw. ohne die genannten Nachweise können Sie daher Ihre Tätigkeit an einer Schule in Nordrhein-Westfalen nicht aufnehmen.

Den Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden spätestens bei Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der Praktikumschule vorzulegen. Ohne die Vorlage eines dieser Nachweise kann die Aufnahme der Praktikumsstätigkeit nicht erfolgen.

Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität

Röteln sind eine gefährliche Krankheit: Wenn eine Frau während der Schwangerschaft an Röteln erkrankt, besteht für das Kind ein hohes Missbildungsrisiko. Besonders groß ist die Gefahr bei einer Infektion in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten. In dieser Zeit kann es entweder zum Tod des Embryos oder zu schweren Organmissbildungen an Herz, Auge, Ohr und Gehirn kommen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rötelninfektion auf den Embryo übergeht, ist in den ersten beiden Schwangerschaftsmonaten größer als im dritten Monat. In den letzten beiden Dritteln der Schwangerschaft ist der Übergang einer Infektion überaus selten.

Typisch sind die druckempfindlichen Lymphknotenschwellungen im Nacken und hinter den Ohren. Etwa zwei bis drei Tage später tritt der Hautausschlag auf: zuerst hinter den Ohren, dann im Gesicht, am Körper und an den Gliedmaßen. Der Ausschlag hält zwei bis drei Tage an. Über die Hälfte aller Rötelninfektionen verlaufen ohne Ausschlag oder sogar ohne irgendwelche Symptome, so dass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie erkranken und keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Da Röteln über Tröpfcheninfektion verbreitet werden, zu den sog. Kinderkrankheiten gehören und sich in einer nicht ausreichend durchgeimpften Kinderpopulation leicht ausbreiten können, gehören Lehrerinnen zu den Berufsgruppen, für die ein erhöhtes Risiko besteht. Ob die Infektionsgefahr tatsächlich gegeben ist, lässt sich durch eine serologische Untersuchung ohne große Schwierigkeiten feststellen. Bei positivem Befund kann die Möglichkeit einer Erkrankung praktisch ausgeschlossen werden. Ergibt jedoch die Untersuchung, dass keine Immunität gegen Röteln besteht, so kann mittels einer Schutzimpfung das Risiko einer Rötelnembryopathie weitgehend ausgeschaltet werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Gesundheitsämter.

Alle Studentinnen werden gebeten, entsprechend den o.g. Hinweisen zu verfahren und ggf. rechtzeitig Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=12764

Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=34604&aufgehoben=N&anw_nr=2

Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 28.06.2012 i.d.F.v. 05.10.2022

<https://bass.schul-welt.de/12448.htm>

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal in der Neufassung vom 01.10.2019 in der jeweils gültigen Fassung

https://bscw.uni-wuppertal.de/pub/bscw.cgi/d8813618-3/*/*/*Systematischer%20Index.html?op=WebFolder.getweb#W

Weitere Informationen

Weitere Informationen, auch für die Schulleitungen und betreuenden Lehrkräfte finden sich in der Handreichung „Das Eignungs- und Orientierungspraktikum in der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

<https://www.schulministerium.nrw/bp/Lehrer/Lehrkraft-werden/Lehramtsstudium/Praxiselemente/Eignungs-und-Orientierungspraktikum/EOP-Handreichung.pdf>

Wuppertal, den 20.09.2024

Der Vorsitzende
Gemeinsamer Prüfungsausschuss
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Schumpeter School of Business and Economics
an der Bergischen Universität Wuppertal

Im Auftrag
Jan Bergfeld
Geschäftsführer des Prüfungsausschusses



BELEHRUNG ZUR VERSCHWIEGENHEITS- PFLICHT

zur Vorlage bei der Praktikumsschule

Name
Vorname
Matrikelnummer
Anschrift
PLZ Ort

studiert den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics an der Bergischen Universität Wuppertal und absolviert ein Eignungs- und Orientierungspraktikum im Rahmen des Moduls BWiWi 7.2 Proseminar mit Eignungs- und Orientierungspraktikum an der folgenden Schule.

Name der Schule
Zeitraum von - bis

Die Studentin bzw. der Student verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums an der Praktikumsschule bekannt werden und alle Angelegenheiten, die die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und die Eltern betreffen, streng vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren, sowie die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Anonymisierung sämtlicher personenbezogener Daten in den Praktikumsdokumentationen (einschließlich Foto- und/oder Videodokumentationen). Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Eignungs- und Orientierungspraktikums bestehen.

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift der Studentin oder des Studenten



BELEHRUNG ZU § 34 INFektionSSCHUTZ- GESETZ

zur Vorlage bei der Praktikumschule

Name
Vorname
Matrikelnummer
Anschrift
PLZ Ort

studiert den Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics an der Bergischen Universität Wuppertal und absolviert ein Eignungs- und Orientierungspraktikum im Rahmen des Moduls BWiWi 7.2 Proseminar mit Eignungs- und Orientierungspraktikum an der folgenden Schule.

Name der Schule
Zeitraum von - bis

Hiermit werden folgende Auszüge aus § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Kenntnis gegeben und die Studentin bzw. der Student hierüber belehrt.

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
13. Paratyphus
14. Pest
15. Poliomyelitis

16. Röteln
17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
18. Shigellose
19. Skabies (Krätze)
20. Typhus abdominalis
21. Virushepatitis A oder E
22. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(5a) Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Be-
treuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Ab-
stand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mit-
wirkungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Proto-
koll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die
Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführ-
ten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesund-
heitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benach-
richtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftre-
ten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache
Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Lei-
tung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt
ist.

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift der Studentin oder des Studenten



BESCHEINIGUNG

zur Vorlage bei der Prüferin bzw. dem Prüfer des Moduls
BWiWi 7.2 Proseminar mit Eignungs- und Orientierungspraktikum
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Schumpeter School of Business and Economics
der Bergischen Universität Wuppertal

Name
Vorname
Matrikelnummer
Anschrift
PLZ Ort

ist keine ehemalige Schülerin bzw. ehemaliger Schüler unserer Schule und hat an unserer Schule ein Eignungs- und Orientierungspraktikum im Umfang von mindestens 25 Praktikumstagen innerhalb eines Schuljahres gemäß § 12 LABG absolviert.

Name der Schule
Name der oder des Ausbildungsbeauftragten
Zeitraum von - bis

Schulstempel

Ort, Datum	Unterschrift der oder des Ausbildungsbeauftragten

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift der Studentin oder des Studenten